

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Schutz- und Grillhütten des Bürgervereins Rossel-Wilberhofen e.V.
vom 01. Mai 2010

Präambel

Der Vorstand des Bürgervereins Rossel-Wilberhofen e.V. ist Eigentümer bzw. Pächter von Schutz- und Grillhütten und hat für deren Nutzung in seiner Sitzung vom 31.03.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Der Bürgerverein Rossel-Wilberhofen e.V. unterhält folgende Schutz- und Grillhütten als öffentliche Einrichtungen:

- Hütte am Kreddepohl als Schutz- und Grillhütte
- Bruchhardtshütte als Schutzhütte
- Rosseler Hütte als Schutzhütte
- Erler Hütte als Schutzhütte

Ihre Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

(2) Aus witterungsbedingten Gründen unterbleibt der Betrieb der Grillhütte am Kreddepohl vom 01. November bis 15. März des folgenden Jahres.

§ 2 Nutzungsdauer

(1) Jede der Schutzhütten kann als solche zu jeder Zeit als Rast- und Schutzhütte genutzt werden. Die Nutzung der Schutzhütte am Kreddepohl kann als solche nur genutzt, wenn dort keine Veranstaltungen stattfinden.

(2) Die Nutzung der Grillhütte am Kreddepohl kann durch eine voll geschäftsfähige Person mittels Nutzungsvertrag zu folgenden Bedingungen gestattet werden:

- (2.1) Die Nutzungsdauer je Nutzung beträgt maximal 24 Stunden, gerechnet von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages.
- (2.2) Für die Grillhütte besteht außerdem in der Zeit von Juni bis September folgende Regelung:
Von montags bis donnerstags – ausgenommen an Feiertagen – können Schulen und Kindergärten die Grillhütte in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr kostenfrei anmieten. Die Veranstaltungen müssen von der jeweiligen Schul- bzw. Kindergartenleitung zeitgerecht vor dem gewünschten Termin angemeldet werden.

§ 3 Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Schutzhütten werden keine Entgelte erhoben.

(2) Die Nutzung der Grillhütte am Kreddepohl ist für Mitglieder des Bürgervereins kostenlos. Für Nichtmitglieder wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Für beide Nutzungen gelten jedoch folgende besondere Bedingungen:

- a. Die Nutzung der Grillhütte sollte zwei Monate vor dem gewünschten Termin beim Vorsitzenden Hardy Hasenbach (0173-2642455) des Bürgervereins angemeldet werden.
- b. Die Nichtinanspruchnahme der angemieteten Grillhütte ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

- c. Für die Nutzung der Grillhütte wird wie folgt eine Sicherheitsleistung erhoben, die beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu entrichten ist:

Mitglieder des Bürgervereins	100,- Euro
Nichtmitglieder	200,- Euro

Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Übergabe an den Vermieter zurückerstattet.

- d. Für die Nutzung des vorhandenen Stromanschlusses ist je angefangene 24-Stunden ein Festpreis von 5,00 Euro und darüber hinaus je angefangene Kilowattstunde 0,50 Euro zu entrichten.
- e. Für den Fall, dass ein Nutzer aufgrund vorausgegangener Nutzung verpflichtet ist, Reinigungsarbeiten im vorstehenden Sinne zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Nutzung wahrzunehmen, kann diesem die eingezahlte Sicherheitsleistung des vorausgegangenen Nutzers ganz oder anteilig zur Abgeltung des persönlichen und materiellen Aufwandes ausgezahlt werden.

§ 4 Allgemeines

Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonst wie unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden.

Auf Umweltbelange ist besondere Rücksicht zu nehmen; Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen, die Bestandteil des Nutzungsvertrages mit dem Bürgerverein Rossel-Wilberhofen e.V. (Eigentümer) sind:

§ 5 Lärm

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Darüber hinaus sind ab 22:00 Uhr jegliche Betätigungen untersagt, welche geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

§ 6 Sicherheit

(1) Das Abbrennen von Holzscheiten (offenes Feuer) ist nicht zulässig. An der Grillstelle darf offenes Feuer nur innerhalb der gemauerten Feuerstelle und unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen gehalten werden, wobei ausschließlich Holzkohle zu verwenden ist. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Glut vollständig erloschen sein.

(2) Zum Anzünden des Feuers sind Grillanzünder zu verwenden; die Benutzung von Brennspritus, Benzin, Diesel oder ähnliches ist unzulässig.

(3) Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündbares oder explosives Material gelagert werden.

(4) Das Verwenden von elektrischen Heizgeräten in der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 7 Reinigung nach Benutzung

(1) Die gesamte Grillanlage ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis zu dem im Nutzungsvertrag als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen; spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages.

(2) Der Abfall ist vom Nutzer zeit- und sachgerecht zu beseitigen. Abfallgegenstände sind ordnungsgemäß der Müllentsorgung zuzuführen. Das Verbrennen und Lagern von Müll oder anderen Gegenständen ist auf dem gesamten Spielplatzgelände untersagt.

§ 8 Verstöße und Rechtsfolgen

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Bürgervereins erfolgt.
 - c) Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, die Veranstaltung abubrechen und die Polizei einzuschalten, sofern die Situation dies erfordert.
- (2) Der Vermieter behält sich des Weiteren für den Fall, dass bereits vor Benutzung Hinweise auf eine drohende unsachgemäße Nutzung seitens des Nutzers vorliegen, ein weiteres Rücktrittsrecht vor.
- (3) Verstöße gegen § 5 können gemäß Landesimmissionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei Feststellung anderweitiger Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden die zuständigen Stellen informiert.
- (4) Macht der Bürgerverein von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bürgerverein. Im Übrigen behält sich der Bürgerverein einen zeitlichen Ausschluss des Nutzers für die Zukunft vor.

§ 9 Haftung

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung liegt beim Nutzer. Er haftet dem Bürgerverein für Verstöße oder anderweitige Schäden (Personen- und Sachschäden) nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der Nutzer stellt den Bürgerverein von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schutz- und Grillhütten des Bürgervereins Rossel-Wilberhofen treten mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

Für den geschäftsführenden Vorstand
des Bürgervereins Rossel-Wilberhofen e.V.

Hardy Hasenbach
(1. Vorsitzende)

Marc Schmidt
(Kassenverwalter)

Nadine Schmidt
(Schriftführerin)

Windeck-Rossel/Wilberhofen, den 01.04.2023